



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch die Ausschüsse Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Zivilverfahrensrecht

zur Evaluation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Stellungnahme Nr.: 29/2019

Berlin, im August 2019

Mitglieder des Ausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht

- Rechtsanwalt Dr. Andreas Fandrich (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Daniela Bergdolt, München
(Stv. Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Stephan Heinze, LL.M.oec., Magdeburg
- Rechtsanwältin Julia Heise, LL.M., Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Berthold Kusserow, LL.M., Hofheim
- Rechtsanwalt Klaus Rotter, München
(Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, DAV Berlin

Mitglieder des Ausschusses Zivilverfahrensrecht

- Rechtsanwältin Dr. Michaela Balke, Mannheim
(Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Jochen Bühling, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Béatrice Deshayes, Paris
- Rechtsanwältin Dr. iur. Vanessa Pickenpack, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Carsten Salger, Frankfurt
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt (BGH) Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dipl.-Inform. Dr. jur. Marcus Werner, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Marcus Wollweber; Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, DAV Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium der Finanzen
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag

Vorstand, Geschäftsführung und Referenten des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV
Landesgruppen und –verbände des DAV
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
Deutsche Anwaltakademie

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bundesnotarkammer
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesverband Deutscher Banken
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein e.V.
Deutscher Richterbund e.V.
Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Frauen in die Aufsichtsräte e.V. (FidAR)
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW)
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) – Die Aktionärsvereinigung –
Steuerberaterverband
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
Anwaltsblatt / AnwBl
Berliner Verlag
Betriebs-Berater
Börsenzeitung
Die Aktiengesellschaft
Frankfurter Allgemeine Zeitung / FAZ
GmbH-Rundschau
Handelsblatt

Juris – Das Rechtsportal
JUVE
Legal Tribune Online / LTO
Neue Juristische Wochenschrift / NJW
NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
Süddeutsche Zeitung
WM Wertpapiermitteilungen
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der Deutsche Anwaltverein spricht sich deutlich für eine dauerhafte Implementierung des KapMuG aus, befürwortet allerdings einige ergänzende Regelungen mit dem Ziel, die Effizienz des Musterverfahrens durch Straffung und Beschleunigung zu verbessern.

Stellungnahme im Einzelnen

1. Fragen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) ist derzeit bis zum 31. Oktober 2020 befristet. Bis dahin ist darüber zu befinden, ob eine dauerhafte Implementierung des Gesetzes erfolgen soll. Um bewerten zu können, ob sich das KapMuG in der Praxis bewährt hat, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um Einschätzung bzw. Erkenntnisse insbesondere zu folgenden Aspekten gebeten:

- Wie bewerten Sie die Praktikabilität des KapMuG-Verfahrens sowie der prozessualen Regelungen (insbesondere auch unter Berücksichtigung des Streitgegenstandsbegriffs und der Rechtskraftwirkungen)?
- Welche Bedeutung und Auswirkungen hat das KapMuG-Verfahren nach Ihrer Einschätzung für die Individualkläger, die beklagten Unternehmen und die Anmelder?
- Wie bewerten Sie die Beteiligungs-/Mitwirkungsrechte im Verfahren (für Musterkläger und Beigeladene)?
- Wo sehen Sie ggfs. Probleme oder etwaigen Änderungsbedarf?

2. Allgemeines

Der DAV spricht sich deutlich dafür aus, das KapMuG dauerhaft zu implementieren, dabei aber seine Effizienz mit Hilfe ergänzender Regelungen weiter zu verbessern.

Das KapMuG stellt ein funktionierendes Verfahren zur „Bündelung“ von Ansprüchen bereit, das Aspekte kollektiven Rechtsschutzes mit schützenswerten Individualinteressen in einen praktikablen Ausgleich bringt. In der Praxis hat sich das KapMuG zwischenzeitlich auch etabliert, was man an derzeit¹ 106 veröffentlichten Vorlagebeschlüssen ablesen kann. Zudem konnten in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Zweifelsfragen höchstrichterlich geklärt werden. Diese wachsende Rechtstradition trägt zur Rechtssicherheit bei und sollte nach Auffassung des DAV nicht zugunsten neuer Regelungsmodelle wie der Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO vorschnell aufgegeben werden. Für beide prozessuale Instrumente ist Platz im deutschen Recht.

Darüber hinaus könnte die Praktikabilität des KapMuG insbesondere in folgenden Punkten gestärkt werden:

3. Verfahrensbeschleunigung

Bei einem kleineren Teil der bisher durchgeführten KapMuG-Verfahren kommt es zu langen Verfahrensdauern. Hierbei darf allerdings nicht der Fehler gemacht werden, die Verfahrensdauer des viel beachteten aber für KapMuG-Verfahren nicht repräsentativen Telekom-Verfahrens mit 17.000 Klägern² als Beleg für die Ungeeignetheit des KapMuG heranzuziehen. Bei einem durchschnittlichen und damit repräsentativen KapMuG-Verfahren dürften sich nach unserer Einschätzung/Erfahrung allenfalls 200 bis 300 Kläger beteiligt haben. Bei solchen Verfahren hat sich das KapMuG allerdings bereits vielfach bewährt. Auch sollten nicht solche Punkte dem KapMuG für eine zu lange Verfahrensdauer angelastet werden, die mit der Neufassung des KapMuG zum 01.11.2012 beseitigt wurden oder die auf Unklarheiten bei der Anwendung des KapMuG beruhten, die aber zwischenzeitlich geklärt wurden.

Für eine solche Unklarheit kann etwa die von Landgerichten und Oberlandesgerichten bis zur Entscheidung des BGH vom 22.11.2016 (BGH XI ZB 9/13, Rn. 106.) vertretene Rechtsauffassung angeführt werden, dass die Streitpunkte und Feststellungsziele eines Vorlagebeschluss vollständig abzuarbeiten sind, auch wenn kein Sachentscheidungsinteresse mehr besteht. So wurde insbesondere aufgrund des

¹ Stand 29. Juli 2019

² Süddeutsche Zeitung vom 17.05.2010: „Die Fakten zum Prozess“ unter Verweis auf Auskünfte des OLG Frankfurt am Main.

Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 KapMuG, der vorsieht, dass durch Vorlagebeschluss eine Entscheidung des im Rechtszug übergeordneten OLG über „die Feststellungsziele“ gleichgerichteter Musterverfahrensansträge herbeizuführen ist, die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Bindungswirkung des Vorlagebeschlusses über sämtliche Feststellungsziele zu entscheiden ist. Diese Rechtsauffassung, den Vorlagebeschluss als vollständig abzuarbeitende To-Do-Liste zu behandeln, führte zwangsläufig zu einer deutlichen Verzögerung der nach dem KapMuG geführten Verfahren. Denn obwohl kein Sachentscheidungsinteresse mehr Bestand, weil etwa ein OLG bereits da-von überzeugt war, dass keine fehlerhafte Kapitalmarktinformation vorlag, wurden andere nicht mehr sachentscheidungsrelevante Punkte, wie etwa die Entscheidung über beantragte Rechtsfragen, aufwendig geprüft und vom erkennenden Gericht entschieden.

Trotz der Beseitigung dieser Unklarheit, die sicherlich zu einer deutlichen Beschleunigung führen wird, wäre es empfehlenswert, wenn der Gesetzgeber darüber hinaus Möglichkeiten der Beschleunigung des KapMuG-Verfahrens ergreifen und Beschleunigungspotentiale in einer Novellierung des KapMuG umsetzen würde, so dass die KapMuG-Verfahren ausnahmslos innerhalb der nach Art. 6 I EGMR einzuhaltenden Grenzen für eine faire Verfahren beendet werden könnten. So könnte das KapMuG insbesondere schon dadurch deutlich beschleunigt werden, indem das Verfahren komplett digital geführt würde und alle Beteiligten, also Musterkläger, Musterbeklagte und Beigeladene sowie die befassten Gerichte jederzeit elektronischen Zugang zu den Akten hätten. So hat im Telekom-Verfahren nach der Entscheidung des BGH vom 21.10. 2014 das OLG Frankfurt, an das der Prozess zurückverwiesen wurde, erst nach Ablauf von mehr als 16 Monaten die Prozessakten wieder erhalten, weil wegen einer Beschwerde über die Kosten diese noch beim BGH verbleiben mussten. Auch der jeweils viele Monate in Anspruch nehmende Versand der Akten für die Einsichtnahme der verschiedenen Prozessbevollmächtigten im Rechtsbeschwerdeverfahren würde sich durch die Digitalisierung der Prozessakten und jederzeitigem digitalem Zugang zu den Akten erübrigen.

4. Bekanntmachung Musterverfahrensansträge

Das KapMuG sieht in § 3 Abs. 3 Satz 1 KapMuG eine Frist von sechs Monaten vor, innerhalb derer zulässige Musterverfahrensansträge bekannt gemacht werden sollen. Im Rahmen einer Novellierung des KapMuG wäre es sinnvoll, hierbei sich den Regelungen

der Musterfeststellungsklage anzunähern. So ist im Rahmen der Musterfeststellungsklage in § 607 Abs. 2 ZPO vorgesehen, dass diese innerhalb einer Frist von nur 14 Tagen nach Erhebung öffentlich bekanntzumachen ist. Darüber hinaus sieht § 607 Abs. 2 ZPO keine Sollvorschrift bezüglich der Bekanntmachung vor, sondern eine Mussvorschrift. Auch im Rahmen des § 3 Abs. 3 KapMuG wäre es sinnvoll, wenn zwingend vorgeschrieben würde, dass Musterverfahrensanträge innerhalb einer Frist von z.B. einem Monat bekannt zu machen sind.

5. Bestimmung der Zuständigkeit des Prozessgerichts

Die Ermittlung des für den Erlass des Vorlagebeschlusses zuständigen Gerichts bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Nach der gegenwärtigen Regelung in § 6 Abs. 2 KapMuG ist „das Prozessgericht, bei dem der erste bekannt gemachte Musterverfahrensantrag gestellt wurde“, zuständig. Hierbei stellt sich regelmäßig die Frage, welches Gericht als „Prozessgericht“ im engeren Sinne zu qualifizieren ist, insbesondere, wenn Musterverfahrensanträge bei verschiedenen Landgerichten gestellt werden, für die Verfahren verschiedene Zivilkammern zuständig und dort wiederum verschiedenen Einzelrichtern übertragen sind.

Für das Musterverfahren zuständig ist nach § 6 Abs. 1 KapMuG das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das den Vorlagebeschluss erlassende Prozessgericht liegt.

Wünschenswert wäre, wenn stärker³ von der nach § 6 Abs. 6 Satz 1 KapMuG gegebenen Möglichkeit der Zuständigkeitskonzentration bei einem Oberlandesgericht eines Bundeslandes oder von der gemäß § 6 Abs. 6 Satz 3 KapMuG vorgesehenen Möglichkeit der länderübergreifenden Konzentration bei einem Oberlandesgericht durch staatsvertragliche Regelung Gebrauch gemacht würde.

Bei sog. „Teilmengenkongflikten“ besteht Klarstellungsbedarf. Es sollte eine Lösung entwickelt werden, die den Umgang mit Schnittmengen bei den Feststellungszielen im KapMuG-Verfahren regelt. Überschneiden sich Feststellungsziele bzw. der diesen zugrunde liegende Lebenssachverhalt in Teilbereichen wäre zu erwägen, die Sperrwirkung des § 7 KapMuG nur auf diese Teilmenge zu beschränken. Andernfalls kann es passieren, dass sich ein Gericht durch ein bereits laufendes KapMuG-Verfahren gesperrt sieht und kein KapMuG-Verfahren einleitet, selbst wenn dieses

³ Bisher haben – soweit ersichtlich – nur Bayern und NRW von der Zuständigkeitskonzentration nach § 6 Abs. 6 Satz 1 KapMuG Gebrauch gemacht.

weitere Feststellungsziele zum Gegenstand hätte. Nach dem Abschluss des sperrenden Verfahrens können somit Fragen offenbleiben, die ein neues Verfahren rechtfertigen. Für die meisten Ansprüche ist dann aber nach der bisherigen Regelung die Verjährung eingetreten. Es sollte daher möglich sein, zwei KapMuG-Verfahren parallel zu führen und die Sperrwirkung nur auf die sich überschneidenden Feststellungsziele zu begrenzen. Zudem sollte klargestellt werden, welchem von mehreren KapMuG-Verfahren diesbezüglich der Vorrang zukommt. Der Vorrang des zuerst eingeleiteten KapMuG-Verfahrens gegenüber dem zeitlich nachfolgenden hätte den Vorteil der Rechtsklarheit für sich, kann jedoch im Einzelfall möglicherweise dazu führen, dass entgegen der gesetzgeberischen Intention nicht das sach- und beweisnähere Gericht entscheidet. Denkbar wäre es z. B. in Anlehnung an das Gerichtsstandsbestimmungsverfahren nach § 36 ZPO die Möglichkeit einer verbindlichen Klärung von Zuständigkeitskonflikten zwischen verschiedenen Oberlandesgerichten, die zumindest teilweise mit denselben Feststellungszielen befasst sind, zu schaffen.

Nötig ist auch, dass bei einer Überschneidung der Feststellungsziele, die Parteien des jüngeren Verfahrens bei dem älteren Beigeladene werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass sie zu den sich überschneidenden Feststellungszielen gehört werden. Das Gericht des jüngeren Verfahrens wird sich nicht in Widerspruch zur Entscheidung des Gerichts im älteren Verfahren zu den Feststellungszielen dort stellen. Ohne Beiladung zum älteren Verfahren bleibt aber die Partei im jüngeren Verfahren zu sie betreffenden Feststellungszielen ohne rechtliches Gehör.

6. Prüfung der Zulässigkeit des Musterverfahrensantrages

Die Prüfung der Zulässigkeit des Musterverfahrensantrags nach § 3 Abs. 1 KapMuG wird in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang der Eingangsgerichte sollten daher durch den Gesetzgeber klar definiert werden.

Der Entscheidung des Individualrechtsstreits ist Vorrang vor der Entscheidung über Feststellungsziele im Musterverfahren einzuräumen. Die Eingangsgerichte sollten daher angehalten werden, den Rechtsstreit erforderlichenfalls auch unter Erhebung von Beweisen zur Entscheidungsreife zu bringen und Vorlagebeschlüsse erst zu erlassen

bzw. das Verfahren erst dann auszusetzen, wenn feststeht, dass die Entscheidung des Rechtsstreits von Feststellungszielen, die Gegenstand eines Musterverfahrensantrags bzw. eines Vorlagebeschlusses sind, abhängt. Das setzt auch eine sorgfältige Prüfung der Zulässigkeit und Klärungsbedürftigkeit der Feststellungsziele voraus. In der gegenwärtigen Praxis werden die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 KapMuG und § 8 Abs. 1 Satz 1 KapMuG enthaltenen Regelungen von einigen Gerichten dahin verstanden, dass bereits dann ein Vorlagebeschluss gefasst bzw. das Verfahren ausgesetzt wird, wenn die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreits von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängen kann.

Umfasst eine Klage mehrere Ansprüche, betrifft der Musterverfahrensantrag aber nur einen Teil der Ansprüche, sollte die Verfahrenstrennung nach § 145 Abs. 1 ZPO obligatorisch sein.

Sowohl der Vorlagebeschluss als auch die Verwerfung des Musterverfahrensantrages sollten rechtsmittelfähig sein.

7. Gestaltung des Musterverfahrens

Das Musterverfahren vor den Oberlandesgerichten sollte im Hinblick auf die mögliche Komplexität des Streitstoffs und die möglicherweise große Zahl der Beteiligten als kontradiktorisches Verfahren klar strukturiert und konzentriert werden, etwa durch die Regelung der Reihenfolge des Vortrags der Parteien und der Präklusion späteren Vorbringens, sofern dies nicht durch ausdrückliche Hinweise des Gerichts zugelassen wird. Den Belangen der Beteiligten sollte durch eine Regelung Rechnung getragen werden, wonach die Schriftsatzfristen unter Berücksichtigung der Komplexität des Streitstoffes angemessen zu bestimmen sind. Die Vereinbarung eines Verfahrenskalenders, wie in Schiedsverfahren üblich, könnte angeregt werden.

Die nach § 15 Abs. 1 KapMuG vorgesehene Möglichkeit der Erweiterung des Gegenstands des Musterverfahrens um weitere Feststellungsziele, sollte im Interesse der Straffung des Verfahrens nicht zeitlich unbegrenzt gegeben sein. Die Beschlüsse über eine Erweiterung des Gegenstandes des Musterverfahrens bzw. deren Ablehnung sollten rechtsmittelfähig sein.

8. Anmeldung von Ansprüchen

§ 10 Abs. 2 Satz 1 KapMuG begrenzt den zeitlichen Korridor einer Anspruchsanmeldung auf sechs Monate ab der Bekanntmachung des Musterklägers, der Musterbeklagten, des Aktenzeichens des OLG und der weiteren Angaben nach § 10 Abs. 1 KapMuG. Diese Eingrenzung ist wenig sachgerecht und führt in der Praxis zu erheblichen Problemen. Vor allem der lange Zeitraum zwischen Stellung eines Musterverfahrensantrages und der Auswahl des Musterklägers kann in der Praxis dazu führen, dass Geschädigte von der Möglichkeit der Anspruchsanmeldung gar keinen Gebrauch mehr machen können, weil die Ansprüche bereits vor der Auswahl des Musterklägers verjährt sind. Dies führt dazu, dass Anspruchsberechtigte in die Klage getrieben werden oder von einer Geltendmachung ihrer Ansprüche absehen, weil sie das Kostenrisiko nicht tragen können.

Sachgerechter wäre hier, die Anspruchsanmeldung nicht erst mit der Bekanntmachung des Musterklägers zu erlauben, sondern schon nach der Bekanntmachung von zehn gleichgerichteten Musterverfahrensanträgen durch das Gericht gem. § 3 Abs. 2 KapMuG und deren Erfassung gem. § 4 Abs. 1 KapMuG im Klageregister. Im Bereich der Musterfeststellungsklage hat der Gesetzgeber insoweit eine deutlich effektivere Regelung in § 608 ZPO eingeführt. Zwar enthält § 608 ZPO keine ausdrückliche Regelung, ab wann Ansprüche angemeldet werden können, man wird hier jedoch als frühesten Zeitpunkt auf die Rechtshängigkeit der Musterfeststellungsklage und als spätesten Anfangszeitpunkt auf die öffentliche Bekanntmachung der Angaben gemäß §§ 607 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO abstellen können. Anders als im KapMuG ist der Endzeitpunkt der Anspruchsanmeldung nicht durch eine feste Frist – in § 10 Abs. 2 Satz KapMuG sechs Monate – limitiert, sondern eine Anmeldung ist gem. § 608 Abs. 1 ZPO bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins möglich. Es würde auch im Bereich des KapMuG den Rechtsschutz verbessern, wenn hinsichtlich des Endes des Anmeldezeitraums eine Anmeldung bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins beim OLG möglich wäre.

Die Möglichkeit der Streitverkündung mit (jedenfalls) verjährungshemmender Wirkung für etwaige Regressansprüche sollte den Musterbeklagten auch im Hinblick auf die Ansprüche eingeräumt werden, die nach § 10 Abs. 2, 3 KapMuG angemeldet werden. Andernfalls besteht für die Musterbeklagten das Risiko, dass die Anmelder ihre Ansprüche, deren Verjährung durch die Anmeldung gehemmt ist, nach Beendigung des

Musterverfahrens gerichtlich verfolgen können, Regressansprüche der Musterbeklagten gegen Dritte dann aber möglicherweise bereits verjährt sind.

9. Abschluss von Vergleichen

Die Regelung zum Wirksamwerden eines Vergleichs in § 17 Abs. 1 S. 4 KapMuG stellt bezüglich des Quorums auf die Zahl der Beigeladenen ab. Es könnte sich anbieten, zusätzlich noch einen bestimmten Anteil am gesamten Anspruchsvolumen zu verankern. So könnte in § 17 Abs. 1 Satz 4 KapMuG ergänzt werden, dass der Vergleich nur wirksam wird, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen ihren Austritt erklären, sofern diese weniger als 50 Prozent des Anspruchsvolumens repräsentieren.

10. Vergütung der Prozessbevollmächtigten

Die in § 41a RVG getroffene Vergütungsregelung für den Rechtsanwalt, der den Musterkläger vertritt, sollte auch für die Rechtsanwälte, die den bzw. die Musterbeklagten vertreten, Anwendung finden. Der den Antrag rechtfertigende Mehraufwand trifft die Musterbeklagtenvertreter in gleicher Weise.